

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe NRW sowie der DVGW-Landesgruppe NRW

**Zum Entwurf der Verordnung über besondere Anforderungen an die
Düngung (Landesdüngeverordnung – LDüngV)**

Düsseldorf/ Bonn, 23.11.2018

Die BDEW-Landesgruppe NRW und die DVGW-Landesgruppe NRW bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngeverordnung – LDüngV) Stellung nehmen zu können.

Wir bewerten die aktuellen rechtlichen Regelungen im Bereich des Düngerechts als nicht ausreichend, um der Belastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Nitrat ausreichend entgegenwirken zu können. Es ist daher dringend notwendig, das Düngerecht auf Bundesebene unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes noch einmal grundlegend zu überarbeiten. Darüber hinaus ist ein konsequenterer Vollzug unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es grundsätzlich, dass durch weitere Maßnahmen in Gebieten mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern durch den Entwurf der Landesdüngeverordnung (E-LDüngV) weitere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen werden. Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe NRW und der DVGW-Landesgruppe NRW kann eine Landesdüngeverordnung – selbst unter Berücksichtigung nachstehender Änderungsempfehlungen – jedoch nicht die in Bezug auf den Gewässerschutz unzureichenden Regelungen im Düngerecht auf Bundesebene kompensieren.

Im Einzelnen:

Zu § 1 E-LDüngV: Geltungsbereich

Die BDEW-Landesgruppe NRW und die DVGW-Landesgruppe NRW begrüßen, dass der Entwurf sowohl Gebiete von Grundwasserkörpern, in denen bereits eine Überschreitung der zulässigen Nitratwerte festgestellt wurde, sowie Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend der Nitratwerte, in denen eine Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des Schwellenwertes für Nitrat erreicht sind, in den Geltungsbereich aufgenommen wurden.

Zu § 2 E-LDüngV: Begriffsbestimmungen

Der Entwurf der Landesdüngeverordnung weicht in seiner Begriffsbestimmung von der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung (DüV) in § 2 Satz 1 Nr. 2 DüV ab. Dies erscheint nicht zielführend und könnte zu Missverständnissen führen. Eine Notwendigkeit für die Abweichung ist der Begründung des Entwurfs nicht zu entnehmen, daher sollte stattdessen die gleichlautende Begriffsbestimmung aus § 2 Satz 1 Nr. 2 DüV auch für die Landesdüngeverordnung übernommen werden, um eine einheitliche Begriffsdefinition zu verwenden.

Zu § 4 E-LDüngV: Bestimmung von nitratbelasteten Schlägen

Nicht jeder Schlag, der in einem überwiegend oder vollständig als nitratbelastet ausgewiesenen Gebiet liegt, ist faktisch nitratbelastet. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte das Wort „ist“ durch das Wort „gilt“ ausgetauscht werden:

*„Ein Schlag **gilt** als nitratbelastet, wenn er überwiegend oder vollständig in einem nach § 3 als nitratbelastet ausgewiesenen Gebiet liegt.“*

Zu § 5 E-LDüngV: Abweichende Anforderungen auf nitratbelasteten Schlägen

Die Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 2 DüV sieht vor, dass die Länder beim Erlass einer Landesdüngeverordnung mindestens drei Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog des §13 Abs. 2 Satz 4 DüV auswählen müssen. Auf Grund der zum Teil sehr hohen Überschreitung des Grenzwertes von 50 Milligramm Nitrat je Liter erscheint es angebracht, mehr als drei Maßnahmen in § 5 E-LDüngV aufzunehmen.

Die aus dem Maßnahmenkatalog des § 13 Abs. 2 DüV im Entwurf der Landesdüngeverordnung ausgewählten Maßnahmen sind aus Sicht der BDEW-Landesgruppe NRW und der DVGW-Landesgruppe NRW nicht ausreichend und zudem nicht direkt wirksam für die betroffenen Grundwasserkörper.

Zu § 5 Nr. 1 E-LDüngV:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass bei Wirtschaftsdünger sowie organischem und organisch-mineralischen Düngemitteln vor der Aufbringung die Gehalte an Gesamtstickstoff ermittelt werden sollen. Allerdings reduziert sich durch die Maßnahme nicht die maximale Menge an Gesamtstickstoff, die aufgebracht werden darf, und zudem verändert sich durch die Maßnahme der Ausbringungszeitpunkt nicht. Daher ist fraglich, ob sie eine größere Wirksamkeit für die betroffenen Grundwasserkörper entfalten wird.

Zudem lässt die Begründung offen, welche Untersuchungsmethoden angewandt werden dürfen. Dies sollte konkretisiert werden. Zudem wäre es in diesem Zusammenhang sinnvoll, Probenahmen sowie Nährstoffanalysen durch Stickstoffproben von unabhängigen Organisationen (z.B. LUFA, QLA oder RAL) durchführen zu lassen.

Zu § 5 Nr. 2 E-LDüngV:

Grundsätzlich ist die Einarbeitung der Düngemittel innerhalb einer Stunde nach Aufbringung auf unbestelltem Ackerland zu begrüßen, jedoch wird diese Maßnahme in der Fläche kaum kontrollierbar sein. Zudem würde es in Folge der schnellen Einarbeitung einer Anpassung der Ausbringungsverluste von 10% gemäß Anlage 2 der Düngeverordnung nach unten bedürfen, die bereits in der Software des Nährstoffvergleichs, der Stoffstrombilanz sowie der Düngebedarfsermittlung hinterlegt sind. Dies ist jedoch nicht vorgesehen, sodass die Menge des ausgebrachten Stickstoffs unverändert hoch bleiben würde.

Zu § 5 Nr. 3 E-LDüngV:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Sperrfrist für Grünland um 2 Wochen verlängert werden soll. Jedoch ist zu befürchten, dass der Beitrag dieses kurzen Zeitraums nicht ausreicht, um die Nitratwerte im Grundwasserkörper maßgeblich abzusenken.

Die BDEW-Landesgruppe NRW spricht sich darüberhinaus dafür aus, folgende Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog des § 13 Abs. 2 Satz 4 DüV in der Landesdüngeverordnung umzusetzen:

- § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 12 DüV:
„abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 hat der Betriebsinhaber sicherzustellen, dass der dort genannte Kontrollwert 50 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr, in den 2018, 2019 und 2020 und später begonnenen Düngejahren 40 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet“

Durch Einführung dieser Maßnahme ließe sich der mögliche Stickstoffüberschuss und somit der Eintrag begrenzen.

- § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 13 DüV:
„abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 haben Betriebe sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können“

Durch Einführung dieser Maßnahme bestünde die Möglichkeit, den anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher und länger zu lagern, sodass sie dann zum Einsatz kommen können, wenn es notwendig ist und der Ausbringungszeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes möglich ist.

- § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 14 DüV:
„abweichend von § 12 Absatz 4 haben Betriebe sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von vier Monaten anfallende Menge der dort genannten Düngemittel sicher lagern können“

Durch Einführung dieser Maßnahme bestünde die Möglichkeit, Düngemittel sicher und länger zu lagern, sodass sie dann zum Einsatz kommen können, wenn es notwendig ist und der Ausbringungszeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes möglich ist.

Zu § 7 E-LDüngV: Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten für Nährstoffvergleiche

Die BDEW-Landesgruppe NRW und die DVGW-Landesgruppe begrüßen ausdrücklich die Pflicht der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers, der für den Vollzug der

Düngeverordnung zuständigen Behörde bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Jahr die betrieblichen Nährstoffvergleiche ab dem 31. März 2022 elektronisch zu senden.

Dabei sollte in Erwägung gezogen werden, auf Basis der eingereichten betrieblichen Nährstoffvergleiche weitere Maßnahmen für den Gewässerschutz, z.B. eine gezielte und vertiefte Beratung, anzubieten.

Ansprechpartnerinnen:

Katrin Uhlig
Fachgebietsleiterin Wasser/ Abwasser
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 310 250 - 40
E-Mail: katrin.uhlig@bdew-nrw.de

Katharina Sprenger
Referentin (Gas/ Wasser)
DVGW-Landesgruppe NRW
Josef-Wirmer Str. 1-3
53123 Bonn
Telefon: +49 228 9188 – 978
E-Mail: sprenger@dvgnw-nrw.de